



Info 6

Gemeinsam zum Ziel kommen Hinweise zu rechtlichen Fragestellungen in Wohn-Pflege- Gemeinschaften

Die Hamburger Wohn-Pflege-Gemeinschaften befinden sich in einem spannenden und immer wieder überraschenden Entwicklungsprozess.

Als die ersten selbst verantworteten WGs entstanden, ging es um Inhalte wie Lebensgestaltung, um Finanzierung, um Machbarkeiten. Erst allmählich wurde das Ausmaß rechtlicher Fragestellungen, die für alle Beteiligten wichtig sind und in das gemeinsame Handeln mit einfließen müssen, deutlich.

In diesem **Info 6** werden einige, aber wesentliche rechtliche Fragestellungen thematisiert, die für WGs im Werden, aber auch im Bestand relevant sind. Dabei geht es nicht um: „Schaun wir mal!“, sondern um derzeit gesichertes Wissen mit allem Vorbehalt zukünftiger Entwicklungen. Die Ausführungen entsprechen der gängigen Rechtshandhabung, trotzdem kann im Einzelfall die Situation mal anders aussehen.

Die Informationen wurden zusammengestellt, damit alle Beteiligten in WGs vertrauensvoll zusammenarbeiten können. Gemeinsames Wissen kann dieses Vertrauen begründen und damit die Grundlage bilden für die gemeinsame Zielerreichung.

In Wohn-Pflege-Gemeinschaften sind pflegebedürftige Menschen zuhause, die in der Regel keine eigenständigen Entscheidungen treffen können oder die der Hilfe anderer zur Entscheidungsfindung bedürfen. Daher gibt es in WGs:

- Angehörige, die vom Gericht als rechtliche Betreuer bestimmt sind. Sie sind ehrenamtliche rechtliche Vertreter und zugleich persönlich Betroffene. Sie vertreten die Interessen des Mieters; sie sind dem Betreuten, ihrem Gewissen und dem Gericht gegenüber verpflichtet. (1)

- Angehörige, die durch z.B. Vorsorgevollmacht die Interessen des Mieters in vollem Umfang wie ein rechtlicher Betreuer vertreten. Sie sind den allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), Lebensvorstellungen des Vollmachtgebers sowie dem eigenen Gewissen verpflichtet.¹

Näheres siehe auch Ratgeber für Bevollmächtigte, www.hamburg.de/betreuungsrecht, insbesondere S. 24/25.

- Berufsbetreuer, die vom Gericht als rechtliche Betreuer bestimmt sind und in einem vom Betreuungsrichter vorgegebenen Aufgabenbereich und zeitlichem Budget die Interessen des Betreuten vertreten sollen. Sie sind dem Betreuten und dem Gericht zur Rechenschaft verpflichtet.

Rechtliche Betreuer und Bevollmächtigte erhalten weitere Informationen unter www.hamburg.de/betreuungsrecht.

Dort finden sich u. a. Anschriften der Betreuungsvereine, die zur Beratung zur Verfügung stehen.

Die Alzheimer Gesellschaft Hamburg e.V. bildet WG Paten aus, weitere Informationen dazu unter <http://www.alzheimer-hamburg.de/agh/wohngemeinschaften-heime/wg-begleiter.php>

¹ Alle diese Personen werden im Weiteren als rechtliche Betreuer bezeichnet.

Rechtliche Betreuungen enden mit dem Tod des Betreuten. Danach liegt die Regelung der letzten erforderlichen Angelegenheiten in der Hand der Erben; Bevollmächtigungen können über den Tod hinausgehen. Daher gibt es unterschiedliche Verfahrensweisen bei der Regelung der Angelegenheiten nach dem Tod des Betreuten oder des Vollmachtgebers.

Rechtliche Aspekte

Eine der wesentlichen rechtlichen Grundlagen einer WG ist die so genannte Angehörigenvereinbarung, die den Zusammenschluss der rechtlichen Vertreter als Interessenwahrer und als Gesellschaft bürgerlichen Rechts formuliert.² Dieser Vereinbarung haben alle rechtlichen Vertreter beizutreten, auch Berufsbetreuer. Die Vorlage der Vereinbarung beim Betreuungsgericht ist zu empfehlen im Sinne der Kenntnisaufgabe, nicht der Genehmigung. Je nach Formulierungen in der Vereinbarung können für rechtliche Betreuer einzelne Punkte aus der Vereinbarung genehmigungspflichtig sein.

Aus der Vereinbarung ergeben sich u. a. Regelungen, die die Finanzen innerhalb der WG betreffen.

- Gemeinsame Konten, z. B. das Haushaltskonto, Rücklagen oder Anschaffungskonto, sollen nicht auf den Namen eines einzelnen rechtlichen Betreuers, sondern als Geschäftskonto der WG laufen. Zwei rechtliche Vertreter sollen für das Konto bevollmächtigt sein. Hier ist die Kenntnisaufgabe des Verfahrens an das Gericht empfehlenswert, einschließlich der Regelung, wie die Kassenprüfung erfolgt, wenn z. B. die Verwaltung der Haushaltskasse durch den ambulanten Pflegedienst erfolgt.
- Betreuer unterliegen dem Schenkungsverbot; sie können der Gemeinschaft die gemeinsamen Anschaffungen nach dem Ausscheiden eines Mieters nicht überlassen.

Daher muss die Vereinbarung der rechtlichen Vertreter eine Regelung über die Rückerstattung für die gemeinsamen Anschaffungen beinhalten.

- In der Vereinbarung der rechtlichen Vertreter ist festzulegen, in welcher Weise die Betreuer damit umgehen, wenn ein Mieter für die WG nicht mehr tragbar ist (Konfliktregelung).
- Bei Eingriffen in die Autonomie des Mieters hat jeder Betreuer die Zustimmung des Betreuungsgerichts einzuholen (z. B. Freiheitsentziehende Maßnahmen, Kündigung des Mietvertrags). Freiheitsentziehende Maßnahmen sind grundsätzlich vom Gericht genehmigungspflichtig, Betreuer und auch Bevollmächtigte müssen einen Antrag stellen.

Bei einem Konflikt innerhalb der Gruppe der Mietervertreter z. B. mit Berufsbetreuern, der sich auch durch externe Unterstützung nicht zufrieden stellend lösen lässt, steht es den anderen Beteiligten frei, sich an das Betreuungsgericht zu wenden, um die Arbeit des Berufsbetreuers überprüfen zu lassen.

Das Paten - Modell

Der rechtliche Betreuer sollte in offener Weise in der Angehörigengruppe kommunizieren, wie er seine Mitarbeit gestalten will. Wünschenswert ist die kontinuierliche Teilnahme an den Sitzungen der An- und Zugehörigen. Als Alternative bietet sich ein „Pate“ an, der stellvertretend für den rechtlichen Betreuer an den Sitzungen teilnimmt und in Abstimmung mit dem rechtlichen Betreuer entscheidet. Der rechtliche Betreuer legt fest, bis zu welcher Höhe finanzielle Entscheidungen durch den Paten ohne Rücksprache getroffen werden können.

² Siehe „Leitfaden für Angehörige Ambulant betreute Wohngemeinschaften“, Hamburg 2007

Die Zusammenarbeit zwischen rechtlichem Betreuer und Pate wird schriftlich rechtsverbindlich geregelt. Der Pate ist ehrenamtlich tätig und erhält eine Aufwandsentschädigung. Der Pate als Vertretung des Betreuers ist zu unterscheiden von anderen Hilfskräften, die der Betreuer zur Gestaltung des Alltags für den Mieter engagiert. Hierzu sind die Regelungen gemäß § 123 / 124 SGB XI zu berücksichtigen.

Infoblätter der Koordinationsstelle

Info 1: Die Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften

Info 2: Wohn-Pflege-Gemeinschaften in Hamburg- Eine Übersicht

Info 3: Pflegedienste für Wohn-Pflege-Gemeinschaften

Info 4: Kosten in ambulant betreuten Wohn-Pflege-Gemeinschaften

Info 5: Architekturbüros Hamburger Wohn-Pflege-Gemeinschaften

Info 6: Gemeinsam zum Ziel kommen - Hinweise zu rechtlichen Fragestellungen in Wohn-Pflege-Gemeinschaften

Info 7: Empfehlungspapier zur Nachvermietung in Wohn-Pflege-Gemeinschaften

Info 8: Hygienische Maßnahmen in Wohn-Pflege-Gemeinschaften

Stand 12/2015